

Stadt Friedrichshafen

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 543-2 „Gesamtentwicklung Berg, Teilgebiet 3“

Der Bebauungsplan Nr. 543-2 „Gesamtentwicklung Berg, Teilgebiet 3“ wurde vom Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen mit Sitzung vom 01.10.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich umfasst Teilflächen der nördlich der Grötzelstraße gelegenen Flurstücke Nr. 1236 und 1240, Gemarkung Ailingen.

Der Bebauungsplan mit Lageplan, Textteil, Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt beim Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Charlottenstraße 12, Zimmer 2.25, während der Öffnungszeiten aus. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten. Die DIN 4109 und die DIN 18005, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, können am gleichen Ort eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Friedrichshafen, Stadtplanungsamt, Charlottenstraße 12, 88045 Friedrichshafen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts anzuzeigen. Die Datenschutzinformation kann auf der Website der Stadt Friedrichshafen (www.friedrichshafen.de) unter „Stadtplanung“ eingesehen werden.

Friedrichshafen, den 06.10.2018

gez. Dr.-Ing. Köhler
Erster Bürgermeister